

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013 in der Fassung vom 01.03.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Marl - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Haupt und Finanzausschuss der Stadt Marl gemäß § 60 Abs. 2 GO in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende Fassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

### **Veröffentlichungen:**

Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 der Stadt Marl vom 20.12.2013

Link: [www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/bekanntmachungsblatt.html](http://www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/bekanntmachungsblatt.html)

### **Änderungen:**

1. Änderung: § 4,2 in Kraft getreten zum 01.07.2015  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.11 der Stadt Marl vom 26.06.2015)
2. Änderung: § 4 in Kraft getreten zum 01.01.2017  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.20 der Stadt Marl vom 22.12.2016)
3. Änderung: § 4 in Kraft getreten zum 01.01.2018  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.21 der Stadt Marl vom 22.12.2017)
4. Änderung § 4 in Kraft getreten zum 01.01.2019  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.30 der Stadt Marl vom 20.12.2018)
5. Änderung § 4 in Kraft getreten zum 01.01.2020  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.24 der Stadt Marl vom 20.12.2019)
6. Änderung § 4 in Kraft getreten zum 04.03.2021  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 3 der Stadt Marl vom 03.03.2021)

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Marl, die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif des § 4 dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
  
- (2) Der/Die Gebührenpflichtige/n haben zum Zwecke der Veranlagung richtige und vollständige Angaben zu machen.

## **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind mit Zustellung des Gebührenbescheides sofort fällig. Nach Ablauf von einem Monat nach dem Fälligkeitstermin ist für jeden Gebührenbetrag ein Säumniszuschlag zu zahlen, der für jeden angefangenen Monat 1 v.H. der rückständigen Gebühren beträgt.
  
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder -ermäßigung.
  
- (3) Das Nutzungsrecht oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen können nur mit Genehmigung der Stadt Maril auf Dritte übertragen werden.

**§ 4  
Gebührentarif**

<b>1.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und Trauerhallen</b>	<b>Gebühr 2021</b>	
1.1	Aufbewahrung in der Leichenzelle	<b>150 €</b>	
1.2	Benutzung der Trauerhalle	<b>300 €</b>	
1.3	Aufbewahrung / Unterstellung Urne	<b>75 €</b>	
<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten</b>	<b>Nutzungs- zeit</b>	<b>Gebühr 2021</b>
	<b><u>Reihengrabarten</u></b>		
2.11	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	<b>1.111 €</b>
2.111	Verlängerung der Nutzungszeit eines Kindergrabes für 5 Jahre	5 Jahre	<b>370 €</b>
2.12	Erdgrab in einer gärtnerbetreuten Anlage	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	<b>2.262 €</b>
2.121	Verlängerung der Nutzungszeit eines Erdgrabes in einer gärtnerbetreuten Anlage	pro Stelle / Jahr	<b>90 €</b>
2.13	Rasengrab	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	<b>2.614 €</b>
2.14	Einzelgrab	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	<b>2.474 €</b>
2.15	entfallen	-	-
2.16	entfallen	-	-
2.17	Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)	15 Jahre	<b>2.572 €</b>
2.20	Urnengrab / Urnengrab in gärtnerbetreuten Anlagen	15 Jahre	<b>1.037 €</b>
2.201	Verlängerung eines Urnengrabes in einer gärtnerbetreuten Anlage	pro Stelle / Jahr	<b>69 €</b>

<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten</b>	<b>Nutzungszeit</b>	<b>Gebühr 2021</b>
2.21	Rasurnengrab (anonym)	15 Jahre	<b>1.022 €</b>
2.22	Urnenwandkammer	15 Jahre	<b>1.326 €</b>
2.23	Baumurnengrab (mit Grabplatte)	15 Jahre	<b>1.866 €</b>
2.24	entfallen	-	-
<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten</b>	<b>Nutzungszeit</b>	<b>Gebühr 2021</b>
	<b><u>Familiengrabarten</u></b>		
2.31	Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	<b>2.969 €</b>
2.32	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	<b>99 €</b>
2.321	zusätzl. Belegung einer Fam.grabstätte durch eine Urne, Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nutzungszeit	pro Urne /Jahre	<b>55 €</b>
2.33	Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	<b>4.440 €</b>
2.34	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	<b>222 €</b>
2.35	entfallen	-	-
2.36	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	<b>361 €</b>
2.37	entfallen	-	-
2.38	Verlängerung der Nutzungszeit an Rasenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	<b>250 €</b>
2.41	Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab in gärtnerbetreuten Anlagen, je Grabstelle	20 Jahre	<b>1.383 €</b>
2.42	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab in gärtnerbetreuten Anlagen	pro Stelle / Jahr	<b>69 €</b>
2.43	Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	<b>2.863 €</b>
2.44	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	<b>143 €</b>
2.45	Familienbaumurnengrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	<b>4.672 €</b>
2.46	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumurnengrab	2 Stellen / Jahr	<b>234 €</b>
2.47	entfallen	-	-
2.48	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	<b>247 €</b>

<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren) - je Grabstelle</b>	<b>Gebühr 2021</b>
3.11	Beisetzung nicht meldepflichtiger Frühgeburten	<b>225 €</b>
3.12	Beisetzung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Totgeburten) in einem Erdgrab	<b>353 €</b>
3.13	Beisetzung von Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Erdgrab bzw. einer Grabkammer	<b>608 €</b>
3.14	Beisetzung einer Urne (auch im Baumurnengrab)	<b>289 €</b>
3.15	Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandkammer	<b>225 €</b>
3.2	Zuschlag für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)	<b>383 €</b>
<b>4.</b>	<b>Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung</b>	<b>Gebühr 2021</b>
4.1	aus einem Erdgrab bzw. einer Grabkammer	<b>2.141 €</b>
4.2	aus einem Urnengrab (auch Baumgrab)	<b>864 €</b>
4.3	aus einer Urnenwandkammer	<b>481 €</b>
<b>5.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	<b>Gebühr 2021</b>
5.1	Gebühr für die Unterhaltung vorzeitig eingeebener Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist	<b>40 €</b>
5.2	Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)	<b>180 €</b>

## **5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung – frühestens jedoch zum 01.03.2021 in Kraft.